

AKB Beispiel:

§ 13. Umfang und Berechnung der Ersatzleistung in der Fahrzeugversicherung

(1) Leistungsgrenze

a) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige gebrauchte Teile zu erwerben. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die unfallbedingten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert erreichen oder übersteigen.

b) Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert und läßt der Versicherungsnehmer das Fahrzeug jedoch nachweislich ordnungsgemäß in einer Fachwerkstatt instand setzen, ersetzt der Versicherer die Reparaturkosten bis zum Wiederbeschaffungswert. Ein Fahrzeugrestwert wird in diesem Fall nicht angerechnet. Erreichen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht, liegen sie aber über der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert und wird das Fahrzeug nicht vollständig und ordnungsgemäß in einer Fachwerkstatt instand gesetzt, kann der Versicherer die Leistung begrenzen auf den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert – es sei denn, die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung erreichen 70 % des Wiederbeschaffungswertes nicht.

c) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht. Die Kosten eines Sachverständigen ersetzt der Versicherer nur, wenn die Beauftragung des Sachverständigen von ihm veranlasst oder mit ihm abgestimmt war.

d) Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens für ein neues Fahrzeug in der versicherten Ausführung oder, falls das Fahrzeug nicht mehr hergestellt wird, eines vergleichbaren Nachfolgemodells – dies gilt auch dann, wenn der Wiederbeschaffungswert höher ist als der Neupreis und es einen vom Hersteller empfohlenen Neupreis nicht mehr gibt. Der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell wird in diesem Fall fiktiv ermittelt.

(2) Anrechnung des Restwertes

Fahrzeugrestwerte (Totalschaden) und Altteile (Reparaturschaden) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

(3) Berechnung der Ersatzleistung bei Totalschaden oder Verlust

a) Ein Totalschaden liegt vor, wenn die unfallbedingten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert erreichen oder übersteigen.

b) Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs gewährt der Versicherer die nach den Absätzen 1, 2 und 6 zu berechnende Höchstentschädigung.

c) Bei Totalschaden oder Verlust eines Pkw oder eines Campingkraftfahrzeuges (Wohnmobil) durch Diebstahl vermindert sich die Höchstentschädigung um 10 v. H. des Wiederbeschaffungswertes, es sei denn, das Fahrzeug war am Tage des Schadens nachweislich mit einer vom Versicherer anerkannten elektronischen Wegfahrsperre ausgerüstet. § 13 Abs. 6b bleibt hiervon unberührt.

d) Bei Totalschaden oder Verlust eines Pkw im Sinne der Tarifbestimmungen oder eines Lkw im Werkverkehr bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht erstattet der Versicherer für einen Schaden, der in den ersten zwölf Monaten nach der Erstzulassung des Pkw bzw. in den ersten 6 Monaten nach der Erstzulassung des Lkw im Werkverkehr bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht eintritt, den Neupreis des Fahrzeugs, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat. Als Neufahrzeug gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu 5 Tagen auf den Kraftfahrzeughersteller oder -händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufweisen. Ein Totalschaden im Sinne von Absatz 3a liegt auch vor, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 v. H. des Neupreises erreichen oder übersteigen. Neupreis ist der vom Versicherungsnehmer aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Pkw oder Lkw im Werkverkehr bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht in der versicherten Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells. Abweichend von Absatz 1c übernimmt der Versicherer im Rahmen der Neupreiserstattung auch die nachgewiesenen Zulassungs- und Überführungskosten des Folgefahrzeuges.

e) Bei Raub oder Einbruchdiebstahl der Fahrzeugschlüssel ersetzt der Versicherer die Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlösser.

f) Sofern vereinbart, ersetzt der Versicherer bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs die Differenz zwischen der Restleasingforderung ohne Zinsen (= abgezinst) und dem Wiederbeschaffungswert abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung und – bei Totalschaden – des noch für das Fahrzeug bestehenden Restwertes (GAP-Deckung). Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis des Fahrzeugs im Sinne von Absatz 3d Satz 4. Die Höhe der abgezinsten Restleasingforderung ergibt sich aus den restlichen Leasingraten und dem eventuell im Leasingvertrag vereinbarten Restwert des Fahrzeugs. Die Restleasingforderung vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Leasinggeber durch die vorzeitige Befriedigung des Leasingvertrages erlangt. Bei der Berechnung ist auf den Monat abzustellen, in dem das Schadenereignis eingetreten ist. Für die Abzinsung wird der Zinssatz zugrunde gelegt, mit dem der Leasinggeber bei der Berechnung der Leasingraten kalkuliert hat.

(4) Berechnung der Ersatzleistung bei Beschädigung

a) Eine Beschädigung liegt vor, wenn die unfallbedingten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs nicht erreichen.

b) Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzt der Versicherer bis zu dem nach den Absätzen 1, 2 und 6 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs. Die in den ersatzpflichtigen Kosten der Wiederherstellung enthaltene Mehrwertsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Versicherungsnehmer diese im Rahmen von Aufwendungen für die unfallbedingte Reparatur oder im Rahmen der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges tatsächlich bezahlt hat. Im Falle einer fiktiven Abrechnung wird von den Lohnkosten maximal der ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssatz ersetzt.

c) Wiederherstellungskosten sind auch Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmitteln, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen.

d) Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Auf den Abzug verzichten wir bei Krafträdern und Pkw bis zum Schluss des sechsten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis

zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres. Bei der Bereifung wird auf den Abzug „neu für alt“ nicht verzichtet.

(5) Rücknahmepflicht nach Wiederauffindung

Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

(6) Anrechnung der Selbstbeteiligung

a) Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders. Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

b) In der Teil- und Vollversicherung wird der Schaden abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt. In den folgenden Fällen erhöht sich in der Fahrzeugversicherung die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung um 1.000 Euro:

- Wenn ein Schaden nach § 12 Absatz 1 Abschnitt I d) (Schäden durch Zusammenstoß mit Tieren) oder II g) (Schäden durch Unfall) durch einen Fahrer herbeigeführt wurde, der nach den Angaben im Versicherungsschein / Nachtrag nicht zu den berechtigten Fahrzeugnutzern gehört.
- Wenn das Fahrzeug am ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht in einer Garage abgestellt wurde, obwohl die Stellplatzklassen 1 oder 2 gem. Nr. 14 c der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung vereinbart wurden und der Abstellort den Eintritt oder die Höhe des Schadens beeinflusst hat. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 – 25 VVG ausgeschlossen.